

wendung (§ 157)<sup>1</sup>. Das Reichsrecht unterscheidet zwischen richterlichen und nicht-richterlichen Beamten<sup>2</sup>. Die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über die Veretzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Veretzung in den Ruhestand, über Disciplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimatwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reiches und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung. Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung (§ 158). Uebrigens sind hier nur die Mitglieder, nicht z. B. das Subaltern- und Unterbeamtenpersonal gemeint. Für richterliche Beamte gilt der in § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgesprochene Grundsatz der Unver- und Unabsetzbarkeit, Nicht ausgenommen vom Reichsbeamtengeetze sind die richterlichen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamtes; dagegen finden die vorangegebenen Vorschriften auch auf die richterlichen Beamten in Sitz-Verhörungen keine Anwendung (Art. IV des Gesetzes vom 23. December 1873, § 1, Ges.-Bl. f. Sitz-Verhörungen 1873, S. 479). Für die Dienstvergehen der richterlichen Militär-Justizbeamten und die unfreiwillige Veretzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand gilt nur das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Veretzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. December 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1297). Von diesen Ausnahmen abgesehen, findet das Reichsbeamtengeetz Anwendung auf alle Beamte, welche entweder vom Kaiser, persönlich oder kraft Ermächtigung, angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind (§ 1).

#### Rechtscharakter des Beamtenverhältnisses, Lebensfähigkeit, Vereidigung.

Der Inhalt des Gesetzes ist öffentlich-rechtlich; das Beamtenverhältnis ist ein Institut des öffentlichen Rechts. Da das Wesentliche des Beamtenverhältnisses auch in den Befugnissen liegt, welche der Staat in der Regel den Beamten gewährt (Unkündbarkeit, Gehalt, Pension, Wittwen- und Waisenversorgung, Umzug-, Reiseloosen, Beschränkung in der Föndung und Abtretung von Gehaltsansprüchen), so können nach Rechte des Beamten Forderungen von den Vorschriften nicht gütig vereinbart werden; ebensowenig ist es rechtlich statthaft, daß der Staat vertragsmäßig auf ihm zustehende Rechte verzichtet, z. B. das Recht der Jurisdispositionsstellung der politischen Beamten (§ 25), der Pensionirung unfähig gemordner, der Disciplinirung pflichtverdriger Beamten. Daher sind Abreden über das Beamtenverhältnis der Regel nach nichtig; nur ausnahmsweise sind sie statthaft, z. B. darüber, wann der Gehaltsanspruch beginnt, ob die erste Reise vom Dienorte vom Staate zu tragen ist, bei einzelnen Beamtenkategorien (Professoren u. A.) auch über die Höhe des Gehalts, Collegienhonorare. Die Rechte, welche das Reich den Beamten im Reichsbeamtengeetze giebt, sind nicht in deren persönlichem, sondern im öffentlich-rechtlichen, im allgemeinen Interesse erteilt. Das Staatsinteresse erspricht, daß der Beamte nicht der Willkür seiner Vorgesetzten preisgegeben ist, daß er daher nicht nach deren Laune und Gefallen, sondern nur von besonders zusammengesetzten Gerichten nach einem besonders vorgeschriebenen Verfahren abgeurtheilt werden kann, daß er einen unentzehrlichen Anspruch auf Gehalt u. s. w. hat, daß der Regel nach die Anstellungen auf Lebenszeit erfolgen (§ 2). Diese Rechte des Beamten wurzeln ebenso sehr, vielleicht noch mehr als seine Pflichten im öffentlichen Rechte; sie sind zwar meist vermögensrechtlicher, niemals aber privater Natur<sup>3</sup>. Die moderne Entwicklung geht immer mehr dahin, möglichst weite Kreise der dem Staate dienenden Personen in die Rechte von Staatsbeamten einzuführen und dem Staate

<sup>1</sup> S. oben S. 552.

<sup>2</sup> Art. IV S. 79.

<sup>3</sup> Anderer Ansicht Kohn, L. c. § 33. Ziehl

| auch Art. des Reichsger. vom 15. Febr. 1881  
Entsch. in Civill., Bd. III, S. 410.